

Satzung

des Fördervereins Karolinger e.V.
des Stammes St. Adalbert der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg.

§ 0 Hinweis Geschlechtergerechtigkeit

Die in der folgenden Satzung benannten Positionen innerhalb des Stammes oder des Fördervereines sind – sofern nicht anders benannt – ausschließlich geschlechtsneutral zu lesen. Auf eine Einführung der weiblichen Form wird aufgrund besserer Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein „DPSG - Stamm St. Adalbert (Karolinger) e. V.“ mit Sitz in Aachen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der pädagogischen, kulturellen und jugendpflegerischen Aufgaben des DPSG Stammes St. Adalbert in Aachen.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- das Aufbringen von Mitteln zur Erfüllung des Vereinszwecks,
- die Entgegennahme von Spenden,
- die Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen,
- die Einbindung von ehemaligen Mitgliedern, Eltern und Freunden in die Arbeit des Stammes.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist Rechtsträger des Stammes St. Adalbert der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - abgesehen von etwaigem Ersatz notwendiger Auslagen - weder eine Vergütung noch Gewinnanteile oder sonstige Zuwendung für ihre Tätigkeit aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person kann Mitglied werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie wird wirksam mit der Annahme durch den Vorstand.
3. Die Stammesvorsitzenden und der Stammeskurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg - Stamm St. Adalbert sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins, sofern diese Personen der Mitgliedschaft nicht widersprechen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.

5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliedsversammlung bestimmt. Der Beitrag ist erstmalig beim Eintritt, sonst innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Geschäftsjahres fällig.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres abgegeben werden.
 - 2) durch förmlichen Ausschluss kraft Beschlusses des Vorstandes, der zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder in sonstiger Weise dem Vereinsinteresse zuwider handelt. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist sofort wirksam.
 - 3) durch Tod des Mitglieds.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1) der Vorstand
 - 2) die Mitgliederversammlung
2. Beschlussfassung der Organe
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Zusammensetzung
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1) einem Vorsitzenden
 - 2) einem Stellvertreter
 - 3) den Ressortleitern
2. Vertretung des Vereins
Der Vorsitzende und der gewählte Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Berufung in den Vorstand
Der 1. Vorsitzende des e.V. ist ein Mitglied des Stammesvorstandes. Dieser wird in einer separaten Wahl auf der Stammesversammlung zwischen den maximal drei Mitgliedern des Stammesvorstandes gewählt. Der stellv. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung des e.V. auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Versammlung und endet mit dem Schluss einer Versammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Ressortleiter werden vom Vorsitzenden berufen und abberufen. Die Mitgliederversammlung kann Ressortleiter abberufen. Der Vorsitzende hat die Abberufung vorzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung dies verlangt.
4. Aufgaben
Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er hat für ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer prüfen zu lassen.
5. Weisungsgebundenheit
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bei Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

7. Beschlussfassung und Protokollierung

Die Beschlüsse des Vorstandes müssen mit absoluter Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst werden. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Inhaltsprotokoll zu führen. Dieses ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Geschäftsjahren
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Abberufung von Ressortleitern
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von einem Geschäftsjahr
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und zusätzlich, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ergänzende Vorschläge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zuzusenden.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder zu einer Satzungsänderung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Falls Satzungsänderungen erforderlich sind aufgrund von juristischen Hinweisen seitens eines Notars, des Amtsgerichts oder des Finanzamts, reicht ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes. Die Mitglieder des Vereins werden nach Beschlussfassung nachrichtlich informiert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Pfarre St. Adalbert mit der Aufgabe, es ausschließlich für den Pfadfinderstamm der Pfarre St. Adalbert zu verwenden. Besteht der Pfadfinderstamm St. Adalbert nicht mehr, fällt das Vermögen an den „Karlsgau Aachen e.V.“ (Rechtsträger der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Bezirk Aachen-Stadt). Besteht der „Karlsgau Aachen e.V.“ nicht mehr, fällt das Vermögen dem Landesamt St. Georg e.V. (Rechtsträger des Diözesanverbandes Aachen der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg) zu. Diese sind verpflichtet, das Vermögen dem Sinn dieser Satzung entsprechend zu verwenden.

Diese Satzung wurde beschlossen am: 27.03.2007